

Kinder in Deutschland als Ware?! – Wie Kinder mit dem neuen Bundeskooperationskonzept besser vor Handel und Ausbeutung geschützt werden können

Sexualisierte Gewalt dominiert den öffentlichen Diskurs gegenüber Menschenhandel

Eine Mutter missbraucht jahrelang ihren siebenjährigen Jungen sexuell, benutzt ihn zur Herstellung von Missbrauchsdarstellungen und bietet das Kind im Darknet anderen Sexualstraftätern aus ganz Europa an. Ihr Lebensgefährte, ein Mittäter, ist einschlägig vorbestraft, doch es fällt niemandem auf, dass er bei der Familie lebt und den Jungen sexuell ausbeutet. Die beteiligten Gerichte, das Jugendamt und Polizei weisen die Verantwortung von sich. Angesichts der tragischen Chronologie des Falls lässt sich ein Behördenversagen allerdings nicht wegdiskutieren.

Durch die Kombination einiger besonders schockierenden Faktoren – eine Mutter als Sexualstraftäterin, die Brutalität des Vorgehens der Täter_innen und Verstrickung mit dem Internet – wurde der Fall von Berrin T. und ihrem Sohn von Presse und Medien prominent aufgenommen und als „Staufener Missbrauchsfall“ bundesweit bekannt.

Die Hauptangeklagte Berrin T. und ihr Lebensgefährte Christian L. wurden zu je zwölfteinhalb und zwölf Jahren Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Die Anklage umfasst nicht nur schweren sexuellen Missbrauch und schwere Vergewaltigung, sondern u.a. auch Zwangsprostitution, Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung und die Herstellung von Kinderpornographie. In der Öffentlichkeit ist der Fall Staufener jedoch kaum unter dem Schlagwort Menschenhandel mit Minderjährigen bekannt geworden. Im Fokus der Aufmerksamkeit stand lediglich die sexualisierte Gewalt gegen den Jungen.



Abbildung 1: Fall Staufen wird in der Presse nicht als Menschenhandelsfall betrachtet. Quelle: Der Tagesspiegel, 07.08.2018

Kein Bewusstsein für Handel und Ausbeutung von Kindern in Deutschland

Dieses Beispiel verdeutlicht, wie es um das Thema Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik bestellt ist. Abseits von Fachleuten bei einschlägigen NGOs, den Wissenschaften und den mit dem Thema vertrauten Ministerien besteht nur wenig Bewusstsein für Menschenhandel und Kinderhandel als real existierende und prekäre Probleme im Land. Es scheint so, also ob falsche Vorstellungen, die zum Teil von den Medien kreiert und perpetuiert werden, oder stumpfe Ignoranz den Weg verstellen, damit die Öffentlichkeit, Politik und Praxis den tatsächlichen Zustand und das Ausmaß erkennen, in dem Kinder in Deutschland auf unterschiedliche Weise ausgebeutet und Gewalt ausgesetzt werden.

Die gängigsten Fehlannahmen beziehen sich auf drei Aspekte: Erstens werden Kinderhandel und Menschenhandel als Phänomene betrachtet, die hauptsächlich im Ausland, allen voran in Südostasien in Erscheinung treten, z.B. der Verkauf kambodschanischer Mädchen in das Prostitutionsgewerbe in Thailand. Zweitens wird Menschenhandel häufig irrtümlich mit Schleusung gleichgesetzt, von der vorwiegend irreguläre Migrant_innen aus afrikanischen oder arabischen Staaten bei ihrem Versuch, nach Europa zu kommen, betroffen sind¹. Und drittens führt die zunehmend populäre Bezeichnung ‚moderne Form der Sklaverei‘ für die Ausbeutung von Personen u.a. im Haushalt, in der Landwirtschaft, im Baugewerbe oder in der Prostitution zu den fehlgeleiteten Vorstellungen, Betroffene müssten immer

¹ Die Welt, 22.10.2018 „Für die Menschenhändler und ihre Helfer ist der Spaß vorbei“: <https://tinyurl.com/y73b8fky> [Zugriff am 17.01.2019]

in Ketten gehalten werden, zumindest eingesperrt sein oder sich in ähnlichen Bedingungen befinden, die ihre Bewegungsfreiheit einschränken, um als Opfer zu gelten².

Unterscheidung zwischen Schleusung – Menschenhandel – Kinderhandel

Menschenhandel ist eine Straftat, für die kein Transport von Ort A zu Ort B benötigt wird und auch keine Landesgrenze überschritten werden muss. Auch innerhalb Deutschlands werden deutsche Staatsangehörige zu Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung. Im Gegensatz dazu bezeichnet die Schleusung von Menschen, im Volksmund auch „Menschenschmuggel“ genannt, die Unterstützung bei der unerlaubten Einreise in einen Staat. Für die Herbeiführung der unerlaubten Einreise hat die geschleuste Person ihre Zustimmung gegeben und ist nach der Ankunft frei. Das bedeutet: Obwohl sich beide Begriffe auf den illegalen Transport von Menschen beziehen, drücken sie unterschiedliche Sachverhalte aus.

Menschenhandel hat drei Komponenten: Tat, Mittel und Zweck³. Menschenhandel mit Kindern⁴ bedeutet, dass sie durch Dritte angeworben, befördert, weitergegeben, beherbergt oder aufgenommen werden (Tat) mit dem Ziel der Ausbeutung, beispielsweise in der Prostitution (Zweck). Anders als bei Erwachsenen ist es bei Kindern jedoch unerheblich, ob dies unter Drohungen, Gewalt oder Ausnutzung einer Zwangslage stattgefunden hat (Mittel). Das bedeutet: Ein Kind gilt als Opfer des Menschenhandels, wenn es in ausbeuterische Verhältnisse gebracht wird. Dabei ist die Anwendung von Zwang oder Gewalt unerheblich. Selbst wenn das Kind der Anwerbung oder der Arbeit ursprünglich zugestimmt hat, ist es als Opfer von Menschenhandel einzustufen. Diese strafrechtlichen Vorschriften beziehen sich in Deutschland sogar auf alle Personen unter 21 Jahren.

Oft stehen Kinder und Jugendliche in einer großen Abhängigkeit zu den Täterinnen und Tätern. Diese sind nicht immer organisierte kriminelle Banden, sondern auch Familienangehörige, Verwandte, Partner und Bekannte können junge Menschen in Ausbeutungssituationen bringen oder sie darin halten.

ECPAT Deutschland, die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung, verwendet „Kinderhandel“ als Sammelbegriff für alle Formen der Ausbeutung von und des Handels mit Kindern. Damit orientieren wir uns an den Vorgaben internationaler Rechtsinstrumente, die von „*child trafficking*“ sprechen⁵. Im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) bezieht sich § 236 Kinderhandel StGB

² NRZ, 07.05.2018 „Gewerkschaften warnen vor Sklaverei in Deutschland“ <https://tinyurl.com/yb5ncfm9> [Zugriff am 17.01.2019]

³ Diese international gültige Definition von Menschenhandel geht zurück auf das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zur Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität der Vereinten Nationen (Palermo-Protokoll) und ist Grundlage der EU-Richtlinie 2011/36, umgesetzt im deutschen Strafrecht in §§232, 232a, b; 233; 233a Strafgesetzbuch (StGB).

⁴ Ein Kind ist jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention.

⁵ Optional Protocol on the Sale of Children (OPSC) – Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25 Mai 2000.

jedoch nur auf den Adoptionshandel. Der Großteil der relevanten Ausbeutungsformen des Handels mit Kindern findet sich im StGB unter anderen Paragraphen, insbesondere unter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, beispielsweise sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) oder Verbreitung, Besitz und Erwerb kinderpornografischer Schriften (§ 184b). Dies ist eine mögliche Erklärung, warum Fälle der sexuellen Ausbeutung von Kindern nur selten als Kinderhandelsfälle behandelt werden, sondern meistens nur in die Kategorie des sexuellen Kindesmissbrauchs eingeordnet werden. Doch wenn nur die sexualisierte Gewalt und nicht der zugrundeliegende organisierte Zusammenhang aufgedeckt wird, bleiben den betroffenen Kindern gesonderter Schutz und Rechte verwehrt, beispielsweise bezüglich einer sicheren Unterbringung oder spezieller Aufenthaltstiteln im Fall von Kindern aus Drittstaaten. Im Hinblick auf die Täterinnen und Täter bringt eine rechtliche Verurteilung aufgrund anderer Delikte als Menschenhandel meist auch ein geringeres Strafmaß mit sich. Zudem wird die Chance vertan, mögliche weitere Täterkreise festzustellen zu und/oder weitere kindliche Opfer zu identifizieren und sie aus den ausbeuterischen Gewaltstrukturen herauszuholen.

Ausmaß des Kinderhandels global und in Deutschland

Der *Global Report on Trafficking in Persons 2018* des *United Nations Office on Drugs and Crime* (UNODC) zeigt einen Anstieg identifizierter Betroffener des Menschenhandels. Weltweit sind inzwischen 25.400 Personen betroffen – etwa ein Drittel davon sind Kinder und Jugendliche, 23 Prozent Mädchen und 7 Prozent Jungen. Kinder fallen insbesondere sexueller und Arbeitsausbeutung zu Opfer. 2018 wurden doppelt so viele Minderjährige als Menschenhandelsopfer identifiziert wie im Jahr 2004. Dies bedeutet nicht unbedingt einen weltweiten Anstieg des Menschenhandels, sondern vor allem auch, dass viele Länder mittlerweile stärker für das Thema sensibilisiert sind und eine bessere Struktur zur Erfassung und Weitergabe von Daten haben, so UNODC.

Eine zunehmend bessere Datenlage gilt auch für Deutschland. Obwohl die bisher einzig verlässlichen Statistiken aus dem Bundeslagebild Menschenhandel des BKA stammen, werden seit einer Neustrukturierung des Bundeslagebildes im Jahr 2016 ergänzend zu den Straftatbeständen des Menschenhandels auch weitere Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung Minderjähriger aufgeführt. Dies führte zu einer größeren Sichtbarkeit der unterschiedlichen Facetten des Menschenhandels und der Ausbeutung von Minderjährigen. Insgesamt wurden im Jahr 2017 671 Personen Opfer von Menschenhandel, was einer Zunahme von 25 Prozent gegenüber 2016 entspricht.

Bezogen auf Kinder und Jugendliche gab es im Jahr 2017 insgesamt 134 Ermittlungsverfahren mit 171 Opfern. Die mit Abstand häufigste Ausbeutungsart war dabei kommerzieller sexueller Ausbeutung mit 128 Verfahren und 163 betroffenen Kindern und Jugendlichen. Daneben gab es ein Verfahren wegen Arbeitsausbeutung, eins wegen Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei und vier Verfahren wegen Kinderhandels gemäß § 236 StGB. Von den 163 minderjährigen Opfern sexueller Ausbeutung war der Großteil Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren (121 Opfer), gefolgt von 36 Kindern unter 14 Jahren. Mit knapp 80 Prozent waren Mädchen als identifizierte Opfer deutlich in der Überzahl (130 Mädchen). Die männlichen Opfer der kommerziellen sexuellen Ausbeutung wurden überwiegend in Verfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt festgestellt. Deutsche Kinder und

Jugendliche machten mit 65,0 Prozent (106 Opfer) den weit überwiegenden Anteil aus. Unter den nichtdeutschen Opfern waren bulgarische Minderjährige mit 14 Opfern die größte Gruppe. Die Kontaktabbauung erfolgte auf unterschiedliche Art und Weise, wobei das Internet immer öfter hierfür genutzt wird. Bei 44,8 Prozent der Minderjährigen (73 Opfer) kontaktierten die Täterinnen und Täter ihre Opfer mittels Anzeigenportalen, sozialen Netzwerken und Messengerdiensten.

Auf Seiten der Tatverdächtigen handelte sich bei mehr als der Hälfte der insgesamt 181 Personen um deutsche Staatsangehörige (56,4 Prozent), gefolgt von Bulgaren (18,2 Prozent). Der Großteil von ihnen war männlich (153 Männer zu 25 Frauen). Überraschend mag sein, dass 18 Tatverdächtige selbst noch minderjährig waren.

Zu beachten gilt jedoch, dass diese Zahlen lediglich die polizeilich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wiedergeben. Viele Fälle werden nie zur Anzeige gebracht. Beispielhaft verdeutlichen lässt sich diese Diskrepanz zwischen Hell- und Dunkelfeld an den Jahresstatistiken der Dortmunder Mitternachtsmission, einer der knapp 40 spezialisierten Fachberatungsstellen für Prostituierte und für Betroffene des Menschenhandels in Deutschland und eine der wenigen Fachstellen mit jahrelanger Erfahrung auch in der Betreuung und Begleitung Minderjähriger. Im Jahr 2017 hatte alleine die Mitternachtsmission Kontakt zu 39 Kindern und Jugendlichen.⁶ Es gilt daher die Annahme, dass ein Mehrfaches an Fällen im Bereich Handel mit und Ausbeutung von Kindern in Realität vorkommt als es aus dem Bundeslagebild des BKA abgebildet ist.

Ausbeutungsformen in Deutschland

Die bisher bekanntesten Ausbeutungsformen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland sind folgende:

- **Kommerzielle sexuelle Ausbeutung**, bezogen auf Ausbeutung in Prostitution häufig in Verbindung mit der sog. „*Loverboy*“-Masche: Junge Männer täuschen den Mädchen erst eine Liebesbeziehung vor, machen sie dann durch emotionale Manipulation und soziale Isolation von sich abhängig und bringen sie schließlich mit psychischem und physischem Druck zur Prostitution. Die Betroffenen sind oft deutsche junge Frauen und Mädchen aus gut situierten, intakten Familien.

Beispiel: Vermittlung von Jungen in Shisha-Bar

Ein Mann wurde in Berlin wegen Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung verurteilt. Er und sein Komplize betrieben eine Shisha-Bar in Berlin. Sie lockten in einer Vielzahl von Fällen Jungen zwischen 12 und 16 Jahren zu sich, indem sie sich als Werbefotografen ausgaben und den Jungen Alkohol ausschenkten. Die Enthemmtheit der Jungen nutzten sie aus, um sexuelle Handlungen an ihnen vorzunehmen und ihnen pornographische Filme zu zeigen. Die Täter nahmen eine Zuhälterposition ein und vermittelten die Jungen an Kunden des Lokals, die wiederum – gegen Entgelt – sexuelle Handlungen an den Jungen vornahmen. Die Täter kassierten dafür teilweise mehr als 100 Euro, die Jungen durften lediglich 10 bis 20 Euro behalten. Die

⁶ Siehe Dortmunder Mitternachtsmission: Jahresbericht 2017.

Männer drohten den Jungen damit, ihren Eltern von den Pornofilmen zu erzählen. Schamgefühle hielten die Betroffenen davon ab, sich Hilfe zu suchen. Laut Polizei konnten die Täter nach dem Hinweis eines Nachbarn überführt werden (Quelle: In Via Berlin-Brandenburg 2013).

- **Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen**, zum Beispiel durch Taschendiebstahl, Raubüberfälle an Geldautomaten oder den Verkauf von Drogen.

Beispiel: Ausnutzen der Strafunmündigkeit eines rumänischen Mädchens

Das aus Rumänien stammende Roma-Mädchen Elisabeta war der Polizei und dem Jugendamt in über 200 Diebstählen und Überfällen aufgefallen – davon 172 Mal in nur sieben Monaten. Ihre Spur führte vom Ostwestfälischen über das Ruhrgebiet bis an den Niederrhein. Elisabetha war zum Zeitpunkt der Straftaten noch keine 14 Jahre alt und damit strafunmündig. Polizei und Jugendhilfe hatten keine Handhabe. Bei Vernehmungen schwieg das Kind beharrlich und verließ nach kürzester Zeit jede Schutz Einrichtung, in die es gebracht wurde. „So ein Kind macht das nicht von sich allein“, so der Hauptkommissar der Essener Einsatzgruppe Jugend. „Die werden rumchaffiert, um Geld zu holen.“ Wenige Tage nach ihrem 14. Geburtstag wurde Elisabeta bei einem räuberischen Diebstahl an einem Geldautomaten gefasst und vom Amtsgericht in Dortmund zu acht Monaten Jugendstrafe verurteilt. Nach zwei Monaten in Untersuchungshaft wurde das Mädchen entlassen. Zur Entlassung gab es mehrere Adressen in der Dortmunder Nordstadt an, wo Verwandte leben sollten. Doch das Jugendamt konnte Elisabeta bei keiner der angegebenen Adressen auffinden. Ermittler vermuten, Elisabeta sei in die Niederlande geflüchtet. Da sie nicht zur Hauptverhandlung erschienen ist, wird Elisabeta mit einem Haftbefehl gesucht.

- **Ausbeutung der Arbeitskraft**, d. h. Arbeit unter ausbeuterischen Verhältnissen wie auf dem Bau, in Fabriken, in der Hausarbeit oder Gastronomie.

Beispiel: Als Hausmädchen einer arabischen Familie gefangen

Hiwot lebt zuhause in Äthiopien alleine mit ihrem Vater. Als dieser in finanzielle Schwierigkeiten gerät, lässt er gegen Schuldenerlass Hiwot an eine arabische Familie in Kuwait vermitteln. Dort muss sie sich um den Haushalt und die fünf Kinder, insbesondere aber um die Pflege und Betreuung des behinderten 17-jährigen Sohnes der Familie kümmern. Ihr Bett steht im Zimmer des Jungen, der sie nachts immer wieder sexuell belästigt. Hiwot wird von der Hausherrin oft geschlagen. Dem Mädchen wird verboten, seinen christlichen Glauben beizubehalten. Um das auf dem Unterarm tätowierte Kreuz unkenntlich zu machen, verbrennt die Hausherrin Hiwots Arm mit einem Bügeleisen. Als sie 15 Jahre alt ist, reist die gesamte Familie zur ärztlichen Behandlung des Sohnes nach Deutschland und nimmt Hiwot als Kindermädchen mit. Ihr gelingt die Flucht, als die Familie nach einem zweimonatigen Aufenthalt in Deutschland am Flughafen und zur Rückreise nach Kuwait bereit ist. Die Bundespolizei greift das Mädchen auf und überstellt es den Behörden. Asyl wird beantragt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnt den Asylantrag ab, mit der Begründung, Hiwot hätte auch in Äthiopien eine Arbeitsstelle finden können. Zudem sei es nicht nachvollziehbar, warum sie erst auf dem Flughafen einen Fluchtversuch unternommen habe und nicht bereits in Kuwait. Die Behörden sahen keinen Verdacht auf Menschenhandel, und es wurde nicht gegen die arabische Familie ermittelt.

- **Ausbeutung für erzwungene Betteltätigkeit**

Beispiel: Rumänischer Junge zum Spendensammeln gezwungen

Ein 16-jähriger rumänischer Junge sammelte, immer in Begleitung eines Erwachsenen, Spenden für blinde und taube Menschen; den dabei von ihm benutzten Spendenaufwurf konnte er selbst nicht lesen. Er gab bei der polizeilichen Vernehmung jedoch an, selbstständig nach Deutschland gekommen zu sein und das erbettelte Geld vollständig zu behalten. Der Junge wurde der Kinder- und Jugendhilfe übergeben⁷.

- **Unerlaubte und kommerzielle Adoption**, d. h. die unbefugte organisierte Vermittlung ausländischer Kinder zum Zweck der Adoption.

Beispiel: Flavio – von Haiti nach Deutschland

Durch das Erdbeben auf Haiti glaubt der elfjährige Flavio, seine Familie verloren zu haben. Die Infrastruktur des Landes ist zerstört, die Behörden können nicht arbeiten. Flavio sucht Platz in einer provisorischen Zeltstadt. John, ein Deutscher aus Berlin, taucht dort auf und bietet Flavio an, ihn mit in sein Kinderheim nordöstlich der Hauptstadt Port-au-Prince zu nehmen. Obwohl Flavio zu diesem Zeitpunkt seine Schwester und seinen Vater wiederfindet, fährt er mit dem Deutschen mit. John bringt Flavio in das Kinderheim, in dem ausschließlich minderjährige Jungen leben. Im Heim werden die Kinder geschlagen und von John und einem weiteren Europäer sexuell missbraucht. Im Februar 2011 reisen John und ein brasilianischer Schlepper, der dem Jungen einen gefälschten Pass besorgt hat, mit Flavio nach München ein. Der 27-jährige Brasilianer gibt sich als Flavios Vater aus. Im Rahmen der Passkontrolle gibt es Auffälligkeiten, sodass eine Befragung des Kindes durchgeführt wird. Die Polizei stellt schnell die Fälschung der Papiere fest und nimmt die beiden Männer fest. Zudem werden Missbrauchsdarstellungen von Kindern im Gepäck der Männer sichergestellt. Flavio wird vorerst in Obhut genommen. Danach lebt er bei einer Pflegefamilie und ist Opferzeuge im Prozess gegen John. Dieser ist bereits wegen sexuellem Missbrauch von Kindern vorbestraft. John ist ein Pädokrimineller und Geschäftsführer des Vereines *Promote Africa*, der 2005 unter caritativem Vorwand gegründet wurde. John wird im Januar 2012 zu viereinhalb Jahren Haft verurteilt.

Lehren aus dem Stauffer Kinderhandelsfall

Nach Bekanntwerden des Falls Staufen schien die Öffentlichkeit, Fachwelt und Politik erst schockiert und dann alarmiert, dass ein solches Behördenversagen auf Kosten eines Kindes möglich gewesen ist. Der Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Missbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig,

⁷ BKA Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2017, S.26; KOK 2018: Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel - Eine erste Bestandsaufnahme nach zwei Jahren, S. 3.

betonte, dies sei keineswegs als regionaler Einzelfall zu betrachten⁸. Was spätestens seit Bekanntwerden des Staufener Falls nicht mehr geleugnet werden kann und nicht wieder in Vergessenheit geraten sollte, sind mindestens zwei zentrale Aspekte im Zusammenhang mit dem Thema sexualisierte Gewalt, Ausbeutung und Handel mit Kindern in Deutschland:

1) Kinderhandel online und offline ist Realität in Deutschland

Im Jahr 2017 registrierte die Polizei 6.512 Fälle der Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften gemäß §184b StGB⁹. Diese Daten sind um etwa 8.400 weitere Fälle zu ergänzen, die das Bundeskriminalamt von einer US-amerikanischen Nichtregierungsorganisation *National Centre for Missing and Exploited Children* (NCMEC) übermittelt bekommen hat. Sie wurden jedoch nicht in die Polizeiliche Kriminalstatistik aufgenommen, weil die IP-Adressen mangels Vorratsdatenspeicherung keinem konkreten Anschluss in Deutschland mehr zugeordnet werden konnten, da der Provider diese Informationen bereits gelöscht hatte. Doch das Bundeskriminalamt (BKA) betont, dass für eine Einschätzung der Lage beide Zahlen zusammengefasst werden müssten¹⁰. Sprich: 2017 erlangte die Polizei Kenntnis von 14.900 Fällen, Tendenz steigend.

Das Internet erleichtert Täterinnen und Tätern den Austausch und die Kommunikation untereinander, z.B. durch Chatforen, Social Media Plattformen und peer-2-peer Netzwerke. Da Pädokriminelle meist sehr auf Geschlossenheit bedacht sind, bietet das Darknet ihnen viele Möglichkeiten, ihre Anonymität zu wahren und sowohl auf neue Missbrauchsdarstellungen als auch auf tatsächliche Kinder Zugriff zu erlangen¹¹. Üblicherweise erfolgt dies als Tauschgeschäft, nicht nur von Fotografien oder Videos, sondern tatsächlich auch von Kindern. Ein Novum im Staufener Fall war das Anbieten eines Kindes zur sexualisierten Folter und Gewalt gegen Entgelt. „*Dass Kinder zum sexuellen Missbrauch gegen Geld angeboten werden, haben wir so noch nie erlebt*“, sagt der Frankfurter Oberstaatsanwalt Georg Ungefuk, Sprecher der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität, in einem Zeitungsinterview im Januar 2018. „*Sonst kennen wir so etwas nur aus Südostasien.*“¹²

2) Auch Frauen und Mütter können Täterinnen sein

⁸Stuttgarter Zeitung, 07.08.2018, „Druck auf die Landesregierung steigt“: <https://tinyurl.com/y98r6ax5> [Zugriff am 24.01.2019]

⁹ Kinderpornografie ist die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und die Dokumentation schwerer Straftaten. Der Ausdruck wird v.a. für Rechtsfragen und gesetzliche Zusammenhänge gebraucht. Es gibt jedoch die steigende Tendenz sowohl bei Strafverfolgung als auch im Kinderschutz, die Angemessenheit dieses Begriffes in Frage zu stellen und alternative Begrifflichkeiten wie „Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ zu nutzen. Vgl. ECPAT 2019: „Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt“, voraussichtlicher Veröffentlichungstermin Februar 2019, www.luxembourgguidelines.org

¹⁰ Pressemitteilung des BKA, 06.06.2018 „Zahlen und Fakten zur Bekämpfung der Kinderpornografie. Klarstellung durch das Bundeskriminalamt“.

¹¹ Vgl. UBSKM November 2016, Expertise „Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien“.

¹² Die Welt, 17.01.2018 „So etwas kennen wir nur aus Südostasien“: <https://tinyurl.com/ybfz3rp4> [Zugriff am 17.01.2019]

Die meisten Menschen assoziieren mit den Begriffen „weiblich“ und „Mutter“ Attribute wie Fürsorge, Pflege, Liebe, Schutz, Weichheit, Empfindsamkeit. Die Vorstellung, dass mit all diesen Eigenschaften gebrochen werden könnte, indem eine Mutter ihrem eigenen Kind sexualisierte Gewalt antut, unterliegt nach wie vor einem gesellschaftlichen Tabu oder Irrtum.¹³ Einen Hinweis darauf gibt unter anderem die lückenhafte Forschungslandschaft, die sich mit dem Thema Frauen als Täterinnen im deutschsprachigen Raum noch nicht so recht beschäftigen möchte. Doch sexueller Missbrauch findet in etwa 80 bis 90 Prozent der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 bis 20 Prozent durch Frauen und weibliche Jugendliche, was auch internationale Studien bestätigen¹⁴.

Wie eingeschränkt die üblichen Vorstellungen von Täterinnen sind, zeigt sich exemplarisch an einer Aussage von Heinz Hilgers, dem Präsidenten des Deutschen Kinderschutzbundes, die er in einem Zeitungsinterview nach Bekanntwerden des Staufener Falls machte:

„Dass eine Mutter hilft, ihren leiblichen Sohn Freiern im Netz zum Missbrauch anzubieten, habe ich mir bisher auch nicht vorstellen können. Es kommt vor, dass Mütter vor dem Missbrauch in der Familie die Augen verschließen, das ist bei Missbrauchsfällen ein gängiges Muster. Aber für die Art von krimineller Energie bei einer leiblichen Mutter hat mir auch nach 25 Jahren, die ich mich mit solchen Fällen beschäftige, bisher die Fantasie gefehlt.“¹⁵

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist keine rein männliche Straftat. Behörden, Gerichte, Fachkräfte und die Öffentlichkeit sollten den Fall Staufen als Anstoß nehmen, um sexualisierte Gewalt durch Frauen endlich wahrzunehmen und mitzudenken.

Königsweg Prävention trotz kleinem Hellfeld

Zahlen und Statistiken sind der Versuch, die Realität messbar zu machen. Doch Kinder sind mehr als Zahlen. Hinter jedem Fall von Kinderhandel verbirgt sich die Leidensgeschichte eines realen Kindes, dessen weitere körperliche, emotionale und soziale Entwicklung und damit nicht zuletzt auch seine Bildungs- und Berufschancen von der erlebten Gewalt und Ausbeutung geprägt werden. Regierungen sollten alles tun, um Menschen- und Kinderhandel vorzubeugen, und Prävention dabei als multidimensionalen Ansatz verstehen, so die Europäische Kommission:

“Preventing trafficking from happening is at the core of all EU law and policy priorities. As noted in the 2017 Communication ‘given the harm caused to the victims, prevention should remain a cornerstone of the EU anti-trafficking action’. Prevention of trafficking is multifaceted and can target many actors in the complex trafficking chain. Prevention includes actions to reduce risks associated with victims’ vulnerabilities and the factors that foster them. In this respect, EU law obliges Member States to prevent trafficking by reducing demand that fosters all forms of

¹³ Süddeutsche Zeitung, 05.02.108 „Die Mutter als Täterin ist immer noch ein Tabu“:

<https://tinyurl.com/y745govx> [Zugriff am 21.01.2019]

¹⁴ Vgl. UBSKM: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/taeter-und-taeterinnen> [Zugriff am 24.01.2019]

¹⁵ TAZ, 30.01.2018 „Man muss auch das Kind befragen“: <http://www.taz.de/!5477718/> [Zugriff am 17.01.2019]

exploitation and offers a set of tools and approaches. It provides for an obligation to raise awareness and train those who could come in contact with victims or people at risk, but also to consider punishing those who knowingly use services provided by victims.”¹⁶

Bezogen auf die Punkte Sensibilisierung und Fortbildung von Fachleuten, die mit potenziellen Betroffenen in Berührung kommen, kommt Deutschland dieser Verpflichtung durch das im Oktober 2018 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), ECPAT Deutschland und dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK e.V.) veröffentlichte „Bundeskooperationskonzept zum Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ nach.

Neues Bundeskooperationskonzept zur Unterstützung von Fachkräften im Kinderschutz

Der Handel mit und die Ausbeutung von Kindern stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar und löst damit den staatlichen Schutzauftrag aus. Minderjährige Opfer von Menschenhandel müssen alle notwendigen Hilfen des Kinderschutzes erhalten. Doch adäquater Schutz, Unterstützung und Strafverfolgung kann nur durch eine koordinierte, vertrauensvolle und am Kind orientierte Zusammenarbeit von Jugendämtern, Polizei, Justiz, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren gelingen.

Die Ausbeutung und der Handel mit dem kleinen Jungen in Staufen blieb dem Hilfesystem, das für diese Familie verantwortlich war, unter anderem deswegen mindestens zwei Jahre unerkannt, weil es große Versäumnisse in der Informationsbeschaffung, in der Kommunikation unter den Beteiligten und bei der Kontrolle der Einhaltung gerichtlicher Auflagen gab. Dies geht aus dem Abschlussbericht der beauftragten Arbeitsgruppe hervor¹⁷.

Genau auf diese Lücken zielt das Bundeskooperationskonzept ab: Kommunikationswege zu öffnen und in den Abläufen zu verfestigen, einen frühzeitigen Austausch zwischen allen Beteiligten zu fördern und die Interessen und das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt allen Handelns zu stellen (z.B. durch Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind, Anhörung des Kindes vor Gericht). Das Konzept versteht sich als bundesweite Empfehlung zur Entwicklung eines neuen bzw. der Erweiterung eines bestehenden Kooperationsmechanismus der Länder. Es gibt Handlungsorientierungen und Vorschläge für organisatorische und kommunikative Strukturen, die eine dauerhafte und personenunabhängige Kooperation vor Ort ermöglichen. Denn eine verlässliche Zusammenarbeit zwischen Behörden und Institutionen darf nicht nur von einzelnen engagierten Mitarbeitenden getragen werden. Sobald diese nämlich in den Ruhestand gehen, die Stelle wechseln oder aus anderen Gründen nicht mehr da sind, bricht oft auch die mühsam über Jahre aufgebaute Kooperation und vertrauensvolle Kommunikation weg.

¹⁶ European Commission 2018: Key concepts in a nutshell.

¹⁷ Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass des Stauffer Missbrauchsfalls, Sept. 2018, erstellt von der Arbeitsgruppe OLG Karlsruhe, Amtsgericht Freiburg, Landratsamt Breisgau.

Das Bundeskooperationskonzept gibt des Weiteren Aufschluss über definitorische Abgrenzungen, rechtliche und politische Rahmenbedingungen, benennt potentielle Kooperationspartner und gibt Aufschluss über deren Zuständigkeiten und Arbeitsabläufen. Auch thematisiert es die Identifizierung minderjähriger Betroffener, mitunter anhand einer Indikatorenliste. Denn noch bevor es an die (Weiter-)Entwicklung der konkreten Zusammenarbeit im Kinderschutz gehen kann, gilt es zuallererst, das Thema Kinderhandel und Ausbeutung als reelle Gegebenheit in die Köpfe der Fachkräfte zu bringen (v.a. vom Allgemeinen Sozialdienst der Jugendämter, Clearingstellen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, Inobhutnahmestellen, Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder). Wir sehen und erkennen nur das, was wir kennen und wovon wir überzeugt sind, dass es existiert. Identifizierung ist der erste Schritt, um Kinder aus ausbeuterischen Situationen herauszuholen und angemessene Schutzmaßnahmen einzuleiten. Das Bundeskooperationskonzept und alle zusammenhängenden Maßnahmen wie Fortbildungen und runde Tische schaffen Bewusstsein für Kinderhandel und Ausbeutung weitere Formen von Kindeswohlgefährdung. Nur sensibilisierte Fachkräfte erkennen (schneller) Fälle von Ausbeutung von Kindern. Durch die Umsetzung des Konzeptes erlangen sie Handlungssicherheit im Umgang mit solchen Fällen.

ECPAT Deutschland bietet Landesministerien, Kommunen und einzelnen Institutionen Beratung und unterstützende Maßnahmen an, um das Bundeskooperationskonzept bestmöglich an die jeweiligen Vorgaben und Strukturen im Bundesland anzupassen. Unser Fokus liegt dabei auf der Fortbildung von Fachkräften und der Durchführung multidisziplinärer Netzwerk-Workshops für Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen, Vormünder, Fachberatungsstellen, BAMF, Polizei, Staatsanwaltschaft. Diese Fortbildungen dienen neben der Sensibilisierung auch der Vernetzung vor Ort, weshalb sie regional durchgeführt werden. Durch Sensibilisierung, Schulung, Austausch und Vernetzung werden neue Strukturen geschaffen, die den betroffenen Kindern und Jugendlichen altersgerechten Zugang zu angemessener Unterstützung und Hilfe ermöglichen. Geleitet werden die Workshops von einem Trainingsteam von je einer Person der Polizei und einer vom Jugendamt oder mit langjähriger Erfahrung in der Fachberatung minderjähriger Betroffener. Zudem bieten wir auch Inhouse-Schulungen für einzelne Berufsgruppen an, z.B. für Mitarbeitende der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD). Da diese Workshops vom BMFSFJ gefördert werden, kommen hierfür auf die Veranstalter keine Kosten zu.

Abschließende Forderungen – politischer Wille, Ressourcen, Qualifizierung und Eigenverantwortung sind gefragt

Kinderschutz kostet Geld. Wenn eine Institution die Qualifizierung ihrer Mitarbeitenden erst nimmt und sie durch Fachwissen und Kompetenz vor Fehlentscheidungen und Nicht-Handeln schützen möchte, darf sie nicht davor zurückschrecken, entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies bezieht sich ebenso auf die personelle Ausstattung einer Institution. Kein Jugendamt möchte mit Versagen traurige Berühmtheit in Presse und Medien erlangen und sich für Versäumnisse, die zum dem Martyrium oder gar Tod eines Kindes geführt haben, rechtfertigen müssen. Mehr und besser qualifizierte Fachkräfte tragen erheblich dazu bei, die Reputation einer Behörde vor negativen Schlagzeilen bewahren. Doch mit Minimallösungen ist ein erstgemeinter Kinderschutz nicht zu schaffen.

Keine Institution kann Kinder alleine schützen. Für eine abgewogene Einschätzung, ob Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, müssen sich Fachkräfte ein umfassendes Bild verschaffen. Dies ist nur in Absprache mit den anderen Akteuren möglich, die wie bei einem gemeinsamen Puzzle je ein Informationsteilchen beisteuern und es dann in Zusammenarbeit an die richtige Stelle legen. Institutionell verankerte Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen den beteiligten und verantwortlichen Institutionen ermöglichen es, den Blick zu erweitern, um zu einer informierten und miteinander abgestimmten Entscheidung zu gelangen. Zudem ersparen bekannte Strukturen unnötigen Arbeitsaufwand, da alle Beteiligten ihre Ansprechpersonen kennen statt dies mühselig und zeitaufwendig herausfinden zu müssen. Vernetzte Fachkräfte wissen auch, welche Schritte sie zu unternehmen haben statt zu versuchen, verzweifelt bei vielen unterschiedlichen Personen anzuklopfen und um Hilfe zu bitten.

Wissen stärkt Unabhängigkeit. Der Fall Staufen zeigt eindrücklich, welche weitreichende Folgen eine falsche Einschätzung der Gefährdungslage durch das Familiengericht für das Leben und Wohlergehen eines Kindes haben kann. Da die Richterin sich nicht vorstellen konnte, dass die eigentliche Gefahr von der Mutter des Jungen ausgeht, wurde der Mutter trotz einer festgestellten Kindeswohlgefährdung nicht das Sorgerecht entzogen. Bis dato verbietet die richterliche Unabhängigkeit verpflichtende Fortbildungen dieser Zielgruppe zu Themen wie Kinderschutz, sexualisierte Gewalt und Kinderhandel. Gleichzeitig werden auch unerfahrene Richterinnen und Richter, teils bereits nach einem Jahr im Richtersaal auf Probe, in den Familiengerichten eingesetzt. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung sind verbindliche Regelungen zur Fortbildung von Richter_innen festgeschrieben, auch wenn die Formulierungen sehr vage bleiben:

„Wir befürworten Fortbildungen für Richterinnen und Richter insbesondere an Familiengerichten und streben verbindliche Regelungen in Abstimmung mit den Ländern an.“ (Koalitionsvertrag 2018, S. 133)

Es ist höchste Zeit, jetzt Taten folgen zu lassen und in den Ländern gesetzliche Regelungen zur familienrichterlichen Fortbildungspflicht zu verabschieden. Dies würde keineswegs die richterliche Unabhängigkeit negativ beeinflussen, wie manch kritische Stimmen zu bedenken geben. Vielmehr stärkt Fachwissen die eigene Handlungs- und Entscheidungssicherheit, da die Familienrichter_innen nicht mehr von der Expertise externen Gutachter_innen abhängig wären. Die Politik steht jetzt in der Pflicht, doch es ist ebenso unsere geteilte Verantwortung aktiv dazu beizutragen, jedes Kind vor Ausbeutung, Handel und Gewalt zu schützen.

Dr. Dorothea Czarnecki

Interkulturelle Pädagogin/Sozialwissenschaftlerin. Referentin zu Kinderschutz und Menschenhandel bei ECPAT Deutschland – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung – und stellvertretende Geschäftsleitung. Mitglied des Lanzarote-Komitees beim Europarat und Vize-Vorsitzende von ECPAT International. Schwerpunkte: Kinderhandel, reisende Sexualstraftäter, Kinderschutz im Internet und institutioneller Kinderschutz.

E-Mail: czarnecki@ecpat.de